DAS AUTORENTEAM

Dr. Stefan Albiez, RA & Partner der BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

MMag. Verena Cap, Richterin & Referentin der Abteilung für Sachenrecht, Schuldrecht und Verbraucherschutzrecht im BMJ

Mag. Philipp Einberger, Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs

Mag. Oliver Frohner, RA in Wien

Mag. Romana Fritz, Richterin am Bezirksgericht Meidling

Dr. Andreas Krist, LL.M., RAA in Wien Dr. Birgit Leb, MBA, RA & Partnerin der

Kanzlei SCWP Schindhelm in Linz Mag. Martin Lutschounig, Assistent am

Dr. Bernhard Motal, LL.M., RAA bei bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH

Institut für Zivilverfahrensrecht Universität Wien

Dr. Linda Oswald, Notarsubstitutin des öffentlichen Notars Univ.-Prof. Dr. Manfred Umlauft in Dornbirn

Mag. Valentina Philadelphy, RA & eingetragene Mediatorin bei Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

Dr. Joachim Pierer, LL.M. (Yale), Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien

Mag. Dr. Jürgen. C.T. Rassi, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Priv.-Doz. Mag. Dr. Birgit Schneider, RAA bei Schulyok Unger & Partner Rechtsanwälte OG

Ass. Prof. Dr. Thomas Schoditsch, Richter aD. Autor zahlreicher Publikationen

Mag. Doris Täubel-Weinreich, seit 20 Jahren Richterin in Wien

Dr. Raphael Thunhart, Richter am Oberlandesgericht Wien

Mag. Alfred Veith, Notarsubstitut in Wien

Dr. Stephan Verweijen, öffentlicher Notar in Wien mit den Beratungsschwerpunkten im Immobilienrecht, Grundbuchsrecht, Unternehmensrecht und Erbrecht

Dr. Michael Vidmar, Notariatskandidat in Wien

Dr. Ingmar Vinzenz, Unternehmensjurist und Universitätslektor

Mag. Margit Winkler, Notarsubstitutin in Wien



L'indeonline

JETZT NEU

Der Kompaktkommentar zum Außerstreitgesetz auch als Einzeltitel in Lindeonline erhältlich

Mehr Infos unter www.lindeverlag.at

BESTELLFORMULAR

Bestellen Sie online unter www.lindeverlag.at, via E-Mail an office@lindeverlag.at oder per Fax an 01 24 630-23

Ja, ich bestelle

ISBN 978-3-7073-3627-6 Ex. Subskriptionspreis bis 27.12.2018 ___ Ex. Regulärer Preis

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: www.lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: www.lindeverlag.at/datenschutz Preise inkl. MwSt., exkl. Versandkosten, Preisänderungen und Irrtum vorbehalten, Buchbestellunger

Name/Firma

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Straße/Hausnummer

□ Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abbestelllinks in jedem zugesandten Newsletter widerrufen werde





JETZT NEU

Der Kompaktkommentar zum Außerstreitgesetz



AußStrG

Schneider/Verweijen (Hrsg.) 2019, ca. 1.750 Seiten, geb. Subskriptionspreis bis 27.12.2018 EUR 198,-

Regulärer Preis EUR 248,-Erscheint im Dezember 2018



Jetzt bestellen und bis 27.12. EUR 50,- sparen!



Der neue Kommentar **Außerstreitgesetz**

im handlichen Format

Ob 2. Erwachsenenschutzgesetz, Kinder-Rückführungsgesetz 2017 oder Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 dieses Werk bietet Ihnen eine praxisorientierte Kommentierung des Außerstreitgesetzes:

- ➤ Praxisorientierte und übersichtliche Darstellung
- ➤ Kommentierung und Judikatur auf aktuellstem Stand
- ➤ Neuerungen zum 2. ErwSchG, zum KindRückG 2017 und zum FrbRÄG 2015
- ➤ Kritische Stellungnahmen zu strittigen Fragen
- ➤ Der Herausgeber und das Autorenteam sind TOP-Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Praxis und Justiz
- ➤ Handliches, kompaktes Format

Mit Wissen und Erfahrung für die Praxis kommentiert: Der neue Kommentar zum Außerstreitgesetz.

DAS HERAUSGEBERTEAM



Priv.-Doz. Mag. Dr. Birgit Schneider Rechtsanwaltsanwärterin bei Schulyok Unger & Partner Rechtsanwälte OG; Autorin zahlreicher Publikationen zum Insolvenzrecht



Dr. Stephan Verweijen öffentlicher Notar in Wien mit den Beratungsschwerpunkten im Immobilienrecht, Grundbuchsrecht, Unternehmensrecht und Erbrecht; Lehrbeauftragter an Universitäten und Fachhochschulen, Vortragender und Fachautor

§ 78

Tritt in einem Verfahren, in welchem die wechselseitige Kostenersatzpflicht gilt, der Fall ein, dass mehrere Verfahrensabschnitte mit unterschiedlichen Erfolgs- und damit Ersatzquoten gebildet werden müssen, so sind die einzelnen Barauslagen jeweils jenem Verfahrensabschnitt zuzuordnen, in dem sie angefallen sind.12

B. Ausschluss der Kostenersatzpflicht

- 8 Sehen speziellere Normen im Einzelnen einen Ausschluss der Kostenersatzpflicht oder andere Regelungen vor, gehen diese spezielleren Bestimmungen als lex specialis den Grundregeln des § 78 vor. ¹³
- **9** Ein Ausschluss des Kostenersatzes gilt insb in folgenden Fällen:¹⁴
- im **Abstammungsverfahren** (§§ 83 Abs 4, 85 Abs 3 S 3)
- im Adoptionsverfahren (§ 90 Abs 2 S 1) • im Verfahren über **Unterhaltsansprüche Minderjähriger** (§ 101 Abs 2) und
- im Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985¹⁵ (§ 10a UVG)¹⁶ • in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren (§ 107 Abs 5) und im Verfah-
- ren der diesbezüglichen Vollstreckbarerklärungen (§ 114 Abs 6)
- in Verfahren hinsichtlich Vermögensrechter Pflegebefohlener (§ 139 Abs 2)
- im Verlassenschaftsverfahren (außer im Verfahren über das Erbrecht) kein Ersatz von Vertretungskosten (§ 185)
- im Verfahren nach dem **Unterbringungsgesetz**¹⁷ (UbG)¹⁸
- im Verfahren nach dem **Heimaufenthaltsgesetz**¹⁹ (HeimAufG)²⁰
- 10 Werden minderjährige Parteien im Laufe des Verfahrens wegen Kindesunterhalts **volljährig**, so gilt im Verhältnis zu diesen für die ab Eintritt der Vollährigkeit folgenden Verfahrensabschnitte ebenfalls das Kostenersatzregime des § 78.²¹
- 11 Der Kostenersatzanspruch ist auch im Verfahren außer Streit akzessorisch und ist daher zwingend abgeleitetes Nebenprodukt eines entsprechenden Hauptanspruchs. Eine gesonderte gerichtliche Geltendmachung des Kosten-
 - Obermaier in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 78 Rz 149.
 - Obermaier in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 78 Rz 148.
 - Feil, AußStrG³ § 78 Rz 1; Fucik, ÖJZ 2007, 674; Klicka in Rechberger, AußStrG² § 78 Rz 3; Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren⁵ Rz 151; Mayr/Fucik, Verfahren Rz 205; Obermaier, Kostenhandbuch³ Rz 4.27.
 - BGBl 1985/451 idF BGBl I 2009/75.
 - OGH 2 Ob 48/06g Zak 2006/396.
 - BGBl 1990/155.
 - demäß § 40 UbG trägt die Kosten des gerichtlichen Verfahrens der Bund.
 - BGBl I 2004/11.

618

- OGH 7 Ob 173/11h EvBl-LS 2012/51. Gemäß § 11 Abs 4 HeimAufG trägt die Kosten des gerichtlichen Verfahrens der Bund; vgl auch Feil, AußstrG³ § 78
- RS(123811; Obermaier, Kostenhandbuch³ Rz 4.28 mwN. 2.1

Schneider/Verweijen (Hrsg), AußStrG

übersichtliche **Darstellung**

Rechtslage umfassendes 2. ErwSchG Literaturverzeichnis

Mit neuer

zum

47 Im Rechtsynittelverfahren sind auch die für die Antragszurückziehung gesetzten Grenzen zu beachten. Andernfalls könnte das Neuerungsverbot (auch wenn es davon Ausnahmen gibt) leicht umgangen werden.⁸⁴ Grundsätzlich kommen neue Sachanträge im Rechtsmittelverfahren nicht in Betracht. Sofern des möglich ist, sollen die Beschränkungen der Antragszurücknahme nicht durch einen Austausch der Begehren unterlaufen werden können, denn hinter dem Austausch steckt auch die Zurücknahme des ursprünglichen Be-

Anhängigkeit des Verfahrens

12. (1) Ein Verfahren ist anhängig, sobald ein Antrag auf seine Einleitung bei Gericht gestellt wird oder das Gericht in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren eine Verfahrenshandlung vorgenommen hat.

(2) Ist derselbe Verfahrensgegenstand bei mehreren Gerichten anhängig, so ist die Sache an jenes der an sich zuständigen Gerichte zu überweisen, bei dem sie zuerst anhängig geworden ist.

[BGBl I 2003/111]

§ 12

Literatur

Deixler-Hübner, Probleme im Zusammenhang mit der Feststellungsklage bei der Unterhaltsenthebung bzw Unterhaltsherabsetzung, ÖJZ 2012/101, 896; Fucik/ Kloiber, Paralleler Rechtsweg und "Streitanhängigkeit", iFamZ 2012, 11; Pesendorfer, Familienrechtliche Neuerungen durch die EO-Novelle 2014, iFamZ 2014, 209; Schneider, Die Abänderung von Unterhaltsentscheidungen, JBl 2012, 705, 774; Zangl, Das neue Außerstreitverfahren, ÖJZ 2005/7, 121.

3

| 1. | Regelungsgegenstand | |
|------|--|-------|
| II. | Regelungsgegenstand | 1, |
| III. | Anhängigkeit mehrerer Verfahren | 3-1 |
| | A. Voraussetzungen der Verfahrengend | |
| | 1. Verbildung beim zuständigen C | 15-19 |
| | Derselbe Verfahrensgegenstand. B. Verfahrensrechtliches | 20-26 |
| | | 27_30 |

I. Regelungsgegenstand

1 § 12 regelt unter der Überschrift "Anhängigkeit des Verfahrens" zweierlei: Zum einen wird in Abs 1 der Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens restgelegt. Es wird im Außerstreitverfahren nicht zwischen Gerichts- und

- Fucik/Kloiber, AußStrG § 11 Rz 11; Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 11 Rz 78.
 - Schneider/Verweijen (Hrsg), AußStrG

bewährte **Gliederung**

152

